



F ü r u n s e r L a n d !
LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/59/39-2014

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 geändert wird; Stellungnahme

DATUM

01.04.2014

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Bezug: BMLFUW-LE.4.1.8/0001-I/7/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 8b:

Die in der Z 2 des Abs 3 festgelegte "Auslöseschwelle" sollte mit 0,5 % (anstelle der geplanten 0,7 %) festgesetzt werden. Durch den schnelleren Verfall von nichtgenutzten Zahlungsansprüchen (nach 2 Jahren) fließen zusätzliche Mittel in die nationale Reserve. Da mit dem neuen System jeder beihilfefähigen Fläche ein Zahlungsanspruch zugewiesen wird, wird sich auch die Inanspruchnahme der Mittel aus der nationalen Reserve in Grenzen halten.

Zu § 8c:

Die in den Erläuterungen dargestellten Befürchtungen können nicht nachvollzogen werden, da mit der Neufestsetzung der Zahlungsansprüche jeder beihilfefähigen Fläche – ausgenommen Hut- und Almfutterflächen – ein Zahlungsanspruch zugewiesen wird. Seit Einführung der Zahlungsansprüche ist es bei Pachtverträgen gängige Praxis, dass die Zahlungsansprüche mit der Pachtfläche übertragen werden. Falls Landwirte Zahlungsansprüche (auch ohne Fläche) übertragen wollen, sollte das ohne Abschlag erfolgen, da der mit der Einzelfallkontrolle durch die AMA verbundene bürokratische Mehraufwand

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTS DIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Einbehaltungen in die Nationale Reserve steht. Der Verwaltungsaufwand steht auch im Widerspruch zu den Bemühungen um eine Verwaltungsvereinfachung durch eine vermehrte Antragsabwicklung im elektronischen Weg, weil Einbehaltungen stets eine manuelle Bearbeitung erfordern.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg zu do Zl 204-100/7/16-2014, Intern